

Gebührenordnung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für das Geschäftsjahr 2016

Das Plenum der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven hat am 18. Januar 2016 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 1 S. 1474), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

1. Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.
2. Die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren für Tätigkeiten und Leistungen sind auch bei deren Ablehnung, Rücknahme, Widerruf oder Änderung zu erheben, es sei denn, dass der Gebührentarif hierfür eine ausdrückliche Regelung enthält. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Tätigkeit oder Durchführung einer Leistung zurückgenommen wird, bevor die Tätigkeit beendet oder die Leistung erbracht worden ist.
3. Soweit ein Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Kammer erfolglos bleibt, wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
4. Die Kammer kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
5. Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides, soweit nicht in dem Gebührentarif bei einzelnen Gebühren eine andere Fälligkeit bestimmt ist.
2. Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 4 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die Kammer kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

1. Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
2. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
3. Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 6 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 7 Rechtsbehelfe

1. Für Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide gelten die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
2. Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen der Rechtsvorgänger (Handelskammer Bremen vom 3. März 1980 sowie Industrie- und Handelskammer Bremerhaven vom 9. Juli 1981, zuletzt geändert am 20. Oktober 1998) außer Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung wurde am 21. Januar 2016 gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern von dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen genehmigt (Aktenzeichen: 702-62-07/13).

Bremen, den 22.1.2016
Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
gez.
Harald Emigholz (Präses)
Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)